Gemeindeamt Häselgehr
Bezirk Reutte, Postleitzahl 6651
Telefon 05634/6340, Fax 05634/63404, DVR 0435261

P R O T O K O L L

der 13. Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 07. November 2024

Beginn: **18:10 Uhr**
Ende: **20:55 Uhr**

Anwesend:
Bgm. FRIEDLE Harald
Vize-Bgm. FRIEDLE Jochen
GR MOLL Markus
GR KÄRLE Johannes
GR Ing. OBERLOHR Reinhard
GV GERBER Thomas
Ersatz GR SINGER Peter
GV KÄRLE Bernhard
GR PERLE Bernhard
GR KOHLER Werner
Schriftführer Winkler Christopher
Amtsleiterin Burtscher Tina

Entschuldigt:
GR LARCHER Romeo
GR Mark Bernhard

T A G E S O R D N U N G

1. Vorstellung des Entwurfes des neuen örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Häselgehr durch das Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH

2. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

3. Bericht des Bauausschusses

4. Beratung und Beschlussfassung
der Abfallgebührenverordnung ab 01.01.2025

5. Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Änderung der Freimengen beim Restmüll für Babys bzw. pflegebedürftigen Personen

6. Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung der Waldumlage ab 01.01.2025

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

1. Vorstellung des Entwurfes des neuen örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Häselgehr durch das Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH

Vertreter des Architekturbüros stellten dem Gemeinderat den Erhebungsplan des künftigen ÖRK vor und übergaben der Gemeinde Häselgehr umfangreiche Unterlagen zur weiteren Bearbeitung. Termin zur weiteren Besprechung wird mit 16.12.2024 um 18 Uhr vereinbart. Im Anschluss findet die nächste geplante öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

2. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

Der Bürgermeister Friedle Harald berichtet über die folgenden Punkte:

- „Haglertalweg" ist seitens der Behörden genehmigt worden. Die Ausschreibung wird vorbereitet. Voraussichtlicher Bau erfolgt im Sommer 2025

- Breitbandausbau 2025 & 2026
  - Gutschau wurde verlegt – Asphalt folgt heuer noch
  - Grießau ist fix für nächstes Jahr eingeplant (in Zusammenarbeit mit dem PV)
  - Oberhäselgehr in Planung
  - Förderzusagen sind bereits vorhanden

- Bedarfszuweisungen 2025 – alle Ansuchen wurden leider vorerst abgelehnt.
  Der Bürgermeister wird jedoch versuchen nachzuverhandeln. Speziell die Kosten für den Interessentenbeitrag der Lawinenverbauung sind sehr beträchtlich für die Gemeinde und sollten lt. Bürgermeister mehr vom Land unterstützt werden.

- GGAG – Der Bürgermeister berichtet, dass der Holzverkauf heuer sehr gut gelaufen ist und große Mengen verkauft worden sind

3. Bericht des Bauausschussobmannes

- „Forstmeile" – alle Unterlagen wurde dem Umweltreferat und dem Wasserbauamt abgegeben. Es sind noch detailliertere Pläne nachzureichen. Das Angebot für die Sportgeräte wurde aktualisiert.

- Bau Recyclinghof – zwei mögliche Konzepte wurde ausgearbeitet (Zubau / Neubau), Der Bürgermeister berichtet jedoch, dass aufgrund der fehlenden Fördermittel dieser Zubau / Neubau nächstes Jahr nicht erfolgen kann und verschoben werden muss.

- Grießbachverbauung
  Bürgermeister sollte sich anschauen bzw. mit dem WLV besprechen, ob Maßnahmen notwendig sind

4. Beratung und Beschlussfassung der Abfallgebührenverordnung ab 01.01.2025

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 07.11.2024 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde *Häselgehr* erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr (Recyclinghof, Giftmüll) bemisst sich pro Jahr, wie folgt:	
a) für jeden Hauptwohnsitz	18,50 Euro
b) pro privatem Gästebett (kein Gewerbe, z.B. Privatzimmervermietung, private Ferienwohnungen, Selbstversorgerhäuser, etc.)	5,00 Euro
c) für Gewerbebetriebe	
1. pro Gästebett	7,50 Euro
2. pro Restaurantsitzplatz (Hotels, Restaurants, Imbissstuben, Cafés, Bars, etc.)	3,50 Euro
3. pro angefangenen 50 m² Betriebsfläche in allen sonstigen Gewerbebetrieben	7,50 Euro
4. ohne Betriebsfläche pauschal	7,50 Euro
d) für jedes Objekt, das nicht ständig bewohnt, jedoch vermietet, verpachtet oder (zeitweise) gewerblich genutzt wird	43,50 Euro
je sonstiger nicht unter lit. a) bis d) fallenden Einrichtung	15,00 Euro

(2) Stichtag für die Ermittlung der Grundgebühr ist der 1.1. des Vorschreibungsjahres. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind vom Gebührenschuldner zu melden und werden bei der jeweils nächsten Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

(3) Als Grundgebühr (Mindestmenge) für den Anfall von Restmüll werden pro Haushalt 30 kg pro Jahr zum Preis von Euro 0,40 je kg angenommen. Die tatsächlichen Entleerungen werden laufend im Zuge der Quartalsvorschreibungen berücksichtigt. Sollte ein Haushalt bis Jahresende aufgrund seiner Entleerungen die Mindestgebühr unterschreiten, wird der Fehlbetrag in die erste Vorschreibung des Folgejahres einbezogen.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach Volumen oder Gewicht und beträgt:

(1) für die Abholung	
eines Restmüllbehälters pro kg	0,40 Euro
(2) für die Anlieferung von	
1. Sperrmüll pro m³	36,90 Euro
2. Bauschutt ab 0,25 m³ / pro m³	25,50 Euro
3. Bioabfallsack (5L)	1,20 Euro

Darüber hinaus sind die Kosten für die Müllbehältnisse und die zur Verwiegung erforderlichen Datenchips vom Gebührenschuldner zu tragen.

§ 4

Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind quartalsmäßig vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenverordnung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Angeschlagen am: 08.11.2024

Abgenommen am: 23.11.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Beschluss: einstimmig

5. Beratung und Beschlussfassung bzgl. der Änderung der Freimengen beim Restmüll für Babys bzw. pflegebedürftigen Personen

Aufgrund der Umstellung des Restmüllsystems ab 01.01.2025 ist eine Anpassung der aktuellen Regelung im Bezug auf Restmüllfreimengen für Babys sowie pflegebedürftige Personen für den anfallenden Windelmüll vorzunehmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Häselgehr beschließt die jetzige Regelung von 1 Müllpickerl pro Quartal für Babys sowie pflegebedürftigen Personen dahingehend abzuändern, dass pro Jahr 100 kg Restmüll für Babys im 1. und 2. Lebensjahr gutgeschrieben werden. Hierzu ist keine Antragsstellung notwendig.

Angehörige von pflegebedürftigen Personen können einen formlosen Antrag bei der Gemeinde stellen und erhalten ebenfalls 100kg Restmüll gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt im Zuge der 4. Quartalvorschreibung.

Laut Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Gemeinde handelt es sich hierbei um eine Förderung. Diese ist daher nicht direkt in die Abfallgebührenverordnung aufzunehmen. Die Förderung kann jederzeit durch Beschluss vom Gemeinderat gestrichen bzw. abgeändert werden.

Beschluss: einstimmig

6. Beratung und Beschlussfassung zur Festlegung der Waldumlage ab 01.01.2025

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 07.11.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Häselgehr erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Angeschlagen am: 08.11.2024

Abgenommen am: 23.11.2024

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Beschluss: einstimmig

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- **GR Oberlohr**
  - Verkehrsspiegel bei der Volkschule bringt einen Mehrwert
  - Nachfrage Beschallung am Friedhof

- **GR Gerber**
  - Nachfrage bzgl. Verpachtung Schwimmbad 2025

F.d.R.d.A.

Christopher Winkler

Angeschlagen am: 08.11.2024
Abgenommen am: 23.11.2024